

**Stellungnahme, Hasso von Pogrell, Geschäftsführer European Bioplastics e.V.,
anlässlich der Anhörung des Bundesumweltministeriums zu dem Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union,
27.09.2019, Bonn**

Effizienter Einsatz von Rohstoffen

European Bioplastics unterstützt den Einsatz ressourceneffizienter Alternativen zur Verwendung fossil-basierter, neuer Rohstoffe – beispielsweise in der Kunststoffproduktion. Wir befürworten die Verwendung von Rezyklaten und den Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Beide Alternativen werden auf Bundesebene im VerpackG §21 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten thematisiert. Auch der in der Anhörung diskutierte Referentenentwurf erwähnt beide Optionen in § 45 Pflichten der öffentlichen Hand. Im Sinne eines in sich kohärenten Entwurfes sowie einer Übereinstimmung mit dem VerpackG schlagen wir vor, §23 (2) 2. und §24 3., die ausschließlich auf die Verwendung von Rezyklaten abheben, um die Formulierung ‚sowie die Nutzung nachwachsender Rohstoffe‘ zu erweitern.

Rezyklate können in vielen Produkten verwendet werden. Insbesondere im Bereich Nahrungsmittelverpackungen sind jedoch strenge Anforderungen zu erfüllen, die oft von Rezyklaten nicht erbracht werden können. Nachwachsende Rohstoffe aus zertifiziertem Anbau, die in integrierten Bioraffinerien verarbeitet werden, sind eine ressourceneffiziente Alternative, um den weiteren Rohstoff-Bedarf zu decken. Zudem können sie den CO₂-Fussabdruck des jeweiligen Materials oder Produktes deutlich verringern.

Spezifizierung der Bestimmungen der EU Einweg-Kunststoff-Richtlinie noch abhängig

Mit Bezug auf die Umsetzung der Einweg-Kunststoff-Richtlinie (EKR) der EU möchten wir die undeutlichen Formulierungen im vorliegenden Entwurf anmerken. Die Richtlinie fokussiert auf Kunststoffe und eine kurze Liste von Produkten. Nun werden die Bestimmungen in ein Gesetz integriert, das Material-neutral formuliert ist und Verwertung insgesamt betrifft. Dies stellt eine Herausforderung an sich dar.

Darüber hinaus sind noch wichtige Spezifikationen durch die EU Kommission bis Mitte 2020 nachzuliefern (Artikel 12 EKR). So ist momentan nicht klar, was die Ausnahmeregelung in Erwägungsgrund 11 zu ‚natürlichen Polymeren‘ genau umfasst und auch eine klare Definition eines ‚Einweg-Kunststoff-Produktes‘ und einer ‚strukturellen Hauptkomponente‘ sind noch abhängig.

Wir fordern das Bundesumweltministerium auf, die Umsetzung der Bestimmungen der EKR erst dann voranzutreiben, wenn die Kommission ihre Empfehlungen vorgelegt hat. Anderenfalls können unklare Bestimmungen und daraus resultierende unterschiedliche Umsetzungen von EU Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat in einer gravierenden Störung des EU Binnenmarktes resultieren, die sicher keine positive Auswirkung auf die Umwelt mit sich bringen.

Bei der künftigen Umsetzung der EKR sollte zudem beachtet werden, dass der in Artikel 6 der EKR festgelegte Rezyklatanteil für Getränkeflaschen Materialinnovation bremsen oder verhindern kann. Innovative Materialien, die neu auf den Markt kommen und bessere technologische Eigenschaften als das im Artikel angesprochene PET mitbringen, verfügen zu Anfang über keine separate Sammel- und Recyclingoption somit über kein Rezyklat. Eine Umsetzung von Artikel 6 der EKR in deutsches Recht muss sicherstellen, dass Materialinnovation weiterhin möglich ist. Die oben vorgeschlagenen Textanpassungen greifen diesen Punkt auf.

EUBP / Oktober 2019